



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/309/2023 / öffentlich**

### **Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2024 bis 2026 und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Friesoythe**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr Verwaltungsausschuss Stadtrat	

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der erstellten Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung der Jahre 2024 bis 2026 wird zugestimmt.
2. Die Reinigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich je Meter Berechnungsfaktor in:  
Reinigungsklasse I: 0,95 €  
Reinigungsklasse II: 2,59 €
3. Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Friesoythe für die Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Als Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr wird bislang die Straßenfrontlänge des Grundstückes verwendet. Grundsätzlich bedarf der Maßstab laut dem OVG Niedersachsen einer rechtlichen Ausgestaltung dahingehend, dass alle im Reinigungsgebiet gelegenen Grundstücke im Verhältnis zueinander gerecht, das heißt entsprechend dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes und dem Umfang der Inanspruchnahme, behandelt werden. Dies sei bei der Straßenfrontlänge in Teilen mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Jahr 2017 vom Niedersächsischen Städtetag eine rechtlich geprüfte Mustersatzung für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren mit einem Quadratwurzelmaßstab erarbeitet worden. Dabei errechnet sich die Benutzungsgebühr nach der Quadratwurzel der Fläche (m<sup>2</sup>) des an der zu reinigenden Straße liegenden Grundstückes. Tatsächlich ist der Quadratwurzelmaßstab in anderen Bundesländern schon seit Längerem gängig und wurde von der obergerichtlichen Rechtsprechung sogar als besonders geeignet angesehen.

Im engeren innerörtlichen Bereich liegen sogar Gerechtigkeitsvorteile des Quadratwurzelmaßstabs auf der Hand. Bei diesem Maßstab haben nämlich Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben, keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Für den Quadratwurzelmaßstab werden aus allen Grundstücken mit ihren verschiedenen Zuschnitten und Lagen „idealisierte Quadrate“ gebildet. Das Ziehen der Quadratwurzel lässt eine Vergleichbarkeit zu dem traditionellen Maßstab „Straßenfrontmeter“ zu.

Die Gerichte haben in ihrer Rechtsprechung auch seit Jahren darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung von Straßenreinigungsgebühren grundsätzlich auf den Grundstücksbegriff des Grundbuchrechts abzustellen sei, somit sind die Flächen von Buchgrundstücken zu bemessen, und nicht vereinzelte Flurstücke. Bei der Umstellung des Berechnungsmaßstabes wird es "Gewinner" (Längsseitenanlieger) und "Verlierer" (Schmalseitenanlieger) geben, dies liegt aber in der Natur der Sache und ist nach Meinung der Gerichte hinzunehmen.

In Ortsrandlagen kann der Quadratwurzelmaßstab indessen zu Verwerfungen führen, die bei "übergroßen" land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken besonders greifbar werden und die unter Geltung des Frontmetermaßstabs so nicht auftreten. Nach Meinung des Niedersächsischen Städtetages kann je nach den örtlichen Gegebenheiten über eine Kappungsgrenze nachgedacht werden, diese sollte allerdings nicht unter 10.000 m<sup>2</sup> angesetzt werden. Diese Besonderheit wird nach § 4 Absatz 2 der neuen Satzung Rechnung getragen. Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m<sup>2</sup> liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung vollständig herangezogen. Von Vergünstigungen wird kein Gebrauch gemacht, da eine Privilegierung von der Rechtsprechung nicht für notwendig erachtet wird. Im Hinblick darauf, dass Vergünstigungen den gesetzlichen Anteil der Allgemeinheit erhöhen und entsprechend kalkuliert werden müssen sowie im Hinblick auf die bei Vergünstigungen bestehenden rechtlichen Risiken, sollte aus Sicht des NSGB daher von Vergünstigungen zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Auf Basis der Umstellung des Berechnungsmaßstabes und des aktualisierten Straßenverzeichnis (als Anhang der Straßenreinigungssatzung, siehe Fachausschuss SWK) wurde für die Jahre 2024 bis 2026 eine Gebührenkalkulation erstellt. Seit dem Jahr 2023 sind die Kosten für die Reinigung insgesamt deutlich gestiegen.

Mit der Reinigung durch eine Fachfirma werden ab dem Jahr 2024 insgesamt 77.776 Straßenfrontmeter gekehrt. Verglichen mit dem neuen Gebührenmaßstab „Quadratwurzel“ ergeben sich 86.469,81 € Quadratwurzeleinheiten, auf derer die ermittelten Kosten zu verteilen sind.

In der Gebührenkalkulation ist erstmalig die deutlich höher frequentierte Entleerung von Abfallbehältern im Stadtanierungsgebiet (1,64 € je Quadratwurzel) in der RK II gesondert berücksichtigt worden. Eine Übersicht des betroffenen Gebietes liegt der Vorlage als Anlage bei. Nach dem Ergebnis der Ermittlung ergibt sich ab dem 01.01.2024 eine kostendeckende Reinigungsgebühr von jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I: 0,95 € (Reinigung 1x wöchentlich)  
 Reinigungsklasse II: 2,59 € (Reinigung 1x wöchentlich, Leerung Abfallbehälter 2x wöchentlich)

Sollte alternativ keine Reinigungsklasse beschlossen werden, so ergibt sich eine kostendeckende Reinigungsgebühr von jährlich 1,02 € je Meter Berechnungsfaktor.

In der nachstehenden Übersicht ist die Gebührenentwicklung der letzten Jahre dargestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfront</b>
2010 bis 2018	0,69 €
2019 bis 2022	0,86 €
2023	1,06 €

Auch wenn die kalkulierte Gebührenhöhe auf den ersten Blick eine Senkung vermuten lässt, werden sich sowohl die Summe aller Berechnungseinheiten als auch die zu berücksichtigenden Gesamtkosten im Vergleich zum bisherigen Verfahren erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühr mit dem Quadratwurzelmaßstab und entsprechend der Reinigungsklassen festzusetzen.

Aufgrund des Umfangs der dargestellten Änderungen und da die Satzung darüber hinaus in Teilen entsprechend der Mustersatzung neu strukturiert wurde, ist an Stelle einer Änderung der bisherigen Satzung vom 7. Dezember 2022 eine Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung erstellt worden. Die Satzung orientiert sich (bis auf unbedeutendere redaktionelle Anpassungen) konsequent an die Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages und wird in ähnlicher Weise auch von vielen anderen niedersächsischen Kommunen so angewendet.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis 01.01.2024

**Anlagen**

- 2023.11.09 - Neufassung Straßenreinigungsgebührensatzung (Entwurf)
- 2023.11.09 - Sanierungsgebiet Innenstadt Friesoythe

Vahl